

**Abteilung für Finanz- und Handelspolitik**

Bundesministerium für Finanzen
Abt. IV/4
Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 197
1045 Wien
Telefon 01/501 05-DW
Telefax 01/501 05-259
E-Mail: Fhp@wko.at
Internet: <http://wko.at/fp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FHP 28/03/Z/MB
Dr. Peter Zacherl

Durchwahl Datum
DW 4460 10.06.2003

DBA Österreich - Algerien

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, zu dem mit Note vom 14.05.2003 GZ. 04 1142/5-IV/4/03 übermittelten Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der demokratischen Volksrepublik Algerien auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, welcher auf kürzlich stattgefundenen bilateralen Verhandlungen in Wien basiert, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Algerien, welches durch sichere steuerliche Rahmenbedingungen zu einer Verbesserung und Beschleunigung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen beitragen wird. Der Entwurf berücksichtigt weitgehend die Empfehlungen des OECD-Musterabkommens und enthält keine wesentlichen Schlechterstellungen gegenüber Abkommen, welche Algerien mit anderen Staaten, insbesondere EU-Mitgliedsstaaten, abgeschlossen hat.

Zu Art. 5:

Die für Bauausführungen und Montagen vorgesehene Betriebsstättenfrist von 6 Monaten entspricht zwar nicht dem OECD-Musterabkommen, sondern dem UNO-Modell für Entwicklungsländer und deckt sich mit der innerstaatlichen Regelung des § 29 Abs. 2 lit. c BAO. Da Algerien in allen neueren Abkommen von dieser grundsätzlichen Vereinbarung bisher nicht abweicht, und es sich diesbezüglich um eine aus algerischer Sicht nicht weiter verhandelbare Vorgabe handelt, wird im Interesse des Abschlusses dieses Abkommens diese Regelung zu akzeptieren sein.

Zu Art. 7:

In Algerien tätige ausländische Unternehmen unterliegen nach den dort geltenden innerstaatlichen Recht regelmäßig einer pauschalen Quellenbesteuerung im Ausmaß von 18 v.H. des Entgeltes für erbrachte Leistungen, wenn diese Leistungen keine Betriebsstätte begründen. Es sollte in geeignet erscheinender Weise klargestellt werden, dass eine Ertragsbesteuerung in Algerien nach diesem neuen Abkommen nur dann erfolgen kann, wenn eine Betriebsstätte vorliegt.

Zu Art. 10:

Die Regelung der Quellenbesteuerung von Dividenden ist OECD-konform, sowohl hinsichtlich der Beteiligungsgrenze für Schachteldividenden (10%) als auch bei der Besteuerung von Portfolio-Dividenden (15%), und wird daher von der Wirtschaftskammer Österreich begrüßt.

Zu Art. 11:

Die Quellenbesteuerung von Zinsen im Ausmaß von 10 v. H. wird unter Berücksichtigung des Ausnahmekataloges im Abs. 3 dieses

Artikels akzeptiert, zumal Quellenbesteuerungsrechte in dieser Höhe sogar mit EU-Mitgliedsstaaten wie z.B. Italien existieren.

Zu Art. 12:

Da alle bisher von Algerien abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ein begrenztes Quellenbesteuerungsrecht von 10 v.H. für Lizenzgebühren vorsehen, entsteht hierdurch für einen in Österreich ansässigen Unternehmer kein Wettbewerbsnachteil, sodass gegen den Inhalt des Art. 12 kein Einwand erhoben wird.

Zu Art. 26:

Zur Vereinbarung des großen Auskunftsverkehrs ersucht die Wirtschaftskammer Österreich nochmals ausdrücklich, die stärkere Einbindung der betroffenen Personen und die Verbesserung des Parteiengehörs bei der Abwicklung derartiger Verfahren sobald wie möglich vorzusehen. Die Wirtschaftskammer Österreich steht diesbezüglich für einschlägige Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch auf elektronischem Weg an das Parlament übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.Fidelis Bauer
Abteilungsleiter